

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



EINGEGANGEN
14. Juni 2017
Erled.

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Verband Bayerischer
Papierfabriken e.V.
Herrn Dr. Thorsten Arl
Oberföhringer Str. 58
81925 München

Ihre Nachricht
02.06.2017

Unser Zeichen
72e-U8705.4-2008/15-12

Telefon +49 (89) 9214-2537
Verena Scholtysik

München
12.06.2017

Vollzug des Abfallrechts;
Abfalleigenschaft von Altpapier

Sehr geehrter Herr Dr. Arl,

zur Frage, wann die Abfalleigenschaft von Altpapier endet, können wir Ihnen folgende bayerische Rechtsauffassung mitteilen:

Grundsätzlich unterfällt Altpapier, das vor allem in den dafür vorgesehenen Wertstoffbehältern gesammelt wird, zunächst der Abfalleigenschaft gem. § 3 KrWG. Nach § 5 Abs. 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes aber wieder, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt, und darüber hinaus seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Nach hiesiger Ansicht entfällt nach diesen Kriterien die Abfalleigenschaft bei sortierbedürftigem Altpapier mit Abschluss des Sortiervorgangs, soweit es dann einer Sortendefinition der EN 643 (ausgenommen Pos. 5.01) zuzuordnen ist. Diese sind frei von Störstoffen und können ohne weitere Aufbereitungsmaßnahmen für den Einsatz in der Papierfabrik zur Verfügung stehen. Es handelt sich dann nicht mehr um Abfall, sondern um ein Produkt. Insbesondere stellt der Sortiervorgang ein Verwertungsverfahren i.S.d. § 3 Abs. 23 KrWG dar.

Wird nichtsortierbedürftiges Altpapier eingesetzt, ist dieses kein Abfall, sobald es, von anderen Chargen separiert, in marktfähiger Form nach Maßgabe der EN 643 für einen konkreten Einsatz zweckbestimmt und tauglich zur Verfügung steht.

Diese Rechtsauffassung (Einstufung als Produkt) besteht für Bayern in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VVA (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) auch bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Altpapier nach EN 643, sobald das verbrachte Material in Bayern eingetroffen ist, selbst wenn die Behörde am ausländischen Versandort die Lieferung als Abfall eingestuft hat oder rein vorsorglich ein Formular nach Anhang VII der VVA mitgeführt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass der Versandstaat das Altpapier nicht als Abfall qualifizieren und ein Ausfüllen bzw. Mitführen der entsprechenden Formulare verlangen kann. Zur Vermeidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten wird daher das Mitführen dieser Dokumente höchst hilfsweise empfohlen.

Der Sonderfall des Exports eines aus gebrauchten Verpackungen gewonnenen Ersatzbrennstoffs = Abfall, über den der BayVGH mit Beschluss vom 18.12.2014, Az.: 20 ZB 14.689 zu entscheiden hatte, steht dieser Rechtsauffassung nicht entgegen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter
Ministerialrat